

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber:

1. natürlichen und juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer);
 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen;
 3. natürlichen Personen, die bei Abschluss des Vertrages weder in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln (Verbraucher, siehe Abschnitt XI. Sonderbestimmungen für Verbraucher)
- im Folgenden Besteller genannt.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen der Firma DATRON Austria GmbH (im Folgenden: DATRON Austria) liegen, auch der Erbringung von Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der DATRON Austria zustande. Im elektronischen Geschäftsverkehr übermittelt DATRON Austria dem Besteller unverzüglich eine elektronische Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung.
2. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich DATRON Austria alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. DATRON Austria verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung über den Kauf von Maschinen wie folgt zu leisten:
 - a. 2/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - b. 1/3 nach Lieferung bzw. Gefahrenübergang.

Dies jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3. Rechnungen über Reparaturleistungen oder Servicearbeiten sowie über Ersatzteillieferungen sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuzahlen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Ab Verzugsbeginn kann DATRON Austria Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Das – im Falle eines unverschuldeten Zahlungsverzuges des Bestellers – bestehende Recht der DATRON Austria, bereits ab Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verrechnen, bleibt hiervon unberührt.
6. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der vereinbarten Lieferung mehr als 4 Monate liegen und nachgewiesene Preiserhöhungen eingetreten sein, die die Gestehungskosten der DATRON Austria um mehr als 5% erhöhen, ist DATRON Austria berechtigt, einen entsprechend angelegten Preis zu verlangen.
7. Soweit DATRON Austria den Liefergegenstand versendet, geht der Versand auf Kosten des Bestellers.
8. Hat DATRON Austria zusätzlich zur Lieferung auch Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes übernommen, erfolgt die Lieferung an den Montageort ebenfalls auf Kosten des Bestellers. Der Besteller trägt neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten und Spesen des Montagepersonals.
9. Soweit DATRON Austria Schulungsleistungen durchführt, gilt die zum Zeitpunkt der Durchführung der Schulung gültige Preisliste, wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
10. Bei einem Bestellwert unter 50 Euro erhebt DATRON Austria einen Mindermengen- und Bearbeitungszuschlag von 15 Euro.
11. Gebühren im Zahlungsverkehr gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit bzw. der Abnahmetermin ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Eine Lieferfrist oder ein Abnahmetermin gelten nur annähernd, sodass ein Überschreiten von bis zu 6 Wochen noch rechtzeitig ist. Ihre Einhaltung durch DATRON Austria setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung sowie gegebenenfalls die Vorbereitungen für die Aufstellung und Montage erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit DATRON Austria die Verzögerung zu vertreten hat. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
2. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit/des Abnahmetermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, auf nicht von DATRON Austria zu vertretende Betriebsstörungen bei DATRON Austria oder deren Vorlieferanten oder auf sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der DATRON Austria liegen, zurückzuführen, die ohne eigenes Verschulden die DATRON Austria daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern bzw. abnahmebereit zu übergeben, verschieben sich die jeweiligen Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen. DATRON Austria wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Unter höherer Gewalt werden in diesem Zusammenhang von außen einwirkende, nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammende untypische und elementare Ereignisse, die auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können und so außergewöhnlich sind, verstanden, dass sie nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen sind wie Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Überschwemmungen oder Erdbeben), akute Kriegsgefahr, bürgerkriegsähnliche Zustände oder Pandemien (etwa auch SARS-CoV-2-Pandemie), sowie auch behördliche Anordnungen.
5. DATRON Austria ist berechtigt, dies ohne, dass für den Besteller gegenüber der DATRON Austria Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder sonstige Ersatzansprüche entstehen, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn man wegen Lieferausfällen von Vorlieferanten nachhaltig nicht in der Lage ist, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen.
6. Im Falle der Unmöglichkeit oder des Verzuges einer Verpflichtung der DATRON Austria in Bezug auf eine Teillieferung, berechtigt dies den Besteller nur zur Ausübung von Rechten in Bezug auf die Teilleistung, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Lieferung im Übrigen. Ist das nicht der Fall, so bleibt der Besteller verpflichtet, nicht beeinträchtigte Teillieferungen entsprechend den vertraglichen Regelungen abzunehmen und zu vergüten.
7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der DATRON Austria verlassen hat oder die Versandbereitschaft bzw. – falls so vereinbart – die Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
8. Im Falle von Lieferverzug haftet DATRON Austria nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei das Recht zur Selbstvornahme bzw. durch Beschaffung von Drittemgemäß VII. 2. eingeschränkt ist.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Sobald DATRON Austria das Transportunternehmen beauftragt, werden vorab sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einer fehlerhaften oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung gegen das Speditionsunternehmen an den Besteller abgetreten. DATRON Austria haftet nur dafür, bei der Auswahl des Speditionsunternehmens sorgfältig gehandelt zu haben.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, kann DATRON Austria vom Besteller nach Fertigstellung der Montage oder Aufstellung des Liefergegenstandes unverzüglich die Abnahme der Lieferung verlangen. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Liefergegenstand in Gebrauch genommen wird. Der Besteller darf die Abnahme bzw. die Annahme der Lieferung nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.

3. Sobald DATRON Austria einen Auftrag bestätigt hat, ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung möglich.

V. Eigentumsvorbehalt

1. DATRON Austria behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Besteller tritt DATRON Austria jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DATRON Austria, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DATRON Austria verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen entsteht für den Liefergegenstand ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
3. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er DATRON Austria unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DATRON Austria zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung samt Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann DATRON Austria den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen beim Besteller berechtigt DATRON Austria vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Hat der Besteller gemäß Abschnitt V. 2. den Liefergegenstand zuvor im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert, so kann DATRON Austria verlangen, dass der Besteller DATRON Austria die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. DATRON Austria verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der DATRON Austria zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt DATRON Austria.

VI. Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet DATRON Austria unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

A. Sachmängel:

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe unserer Standardspezifikationen bzw. den vereinbarten Spezifikationen. Eigenschaften der Waren, die der Besteller nach öffentlichen Äußerungen des Lieferers oder denen seiner Gehilfen, insbesondere in Katalogen, Prospekten usw., in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn DATRON Austria sie schriftlich in einem verbindlichen Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben hat. Garantien sind nur dann verbindlich, wenn DATRON Austria sie schriftlich als solche bezeichnet und dort auch ihre Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten hat.
2. In der Überlassung von Mustern liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, es ist ausdrücklich so mit dem Käuferschriftlich vereinbart. Die Entscheidung über die Eignung des Liefergegenstandes für einen konkreten Einsatzzweck obliegt dem jeweiligen Anwender. Angaben und Auskünfte im Rahmen einer Beratung der DATRON Austria befreien den Besteller nicht von eigenen Versuchen oder Prüfungen.
3. Der Besteller hat unverzüglich zu prüfen, ob der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in gebotenerm Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel einschließlich Falschliefereien nicht unverzüglich nach Lieferung/Montage schriftlich angezeigt, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Die Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel sowie unter Beilage der Rechnungskopie ohne jeden Verzug, spätestens binnen 5 Tagen, geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Postaufgabestempels. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablieferung der Ware, schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 Unternehmensgesetzbuch. Die gesetzliche Vermutung des § 924 Satz 2 und 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird hingegen ausgeschlossen.
4. Wird die Lieferung gebrauchter Maschinen vereinbart, ist eine Haftung für Sachmängel vorbehaltlich Abschnitt VII. 2. in vollem Umfang ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsabschluss befinden. Jede Haftung für offene und verdeckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Besteller nicht besichtigt worden ist.
5. Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl der DATRON Austria nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist der DATRON Austria unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum der DATRON Austria über.
6. Zur Vornahme aller der DATRON Austria notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit DATRON Austria die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die DATRON Austria von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei DATRON Austria sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DATRON Austria Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
7. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt DATRON Austria – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteiles, einschließlich des Versandes.
8. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn DATRON Austria – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Rechte aus der Gewährleistung. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2. dieser Bedingungen.
9. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, schädigende Umwelteinflüsse – sofern sie nicht von DATRON Austria zu verantworten sind.
10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der DATRON Austria vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

B. Rechtsmängel

1. DATRON Austria trägt Sorge dafür, dass die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) erfolgt. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der DATRON Austria gelieferte und vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet DATRON Austria gegenüber dem Besteller wie folgt:
DATRON Austria wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferung gegen mangelfreie Ware austauschen. Ist DATRON Austria das nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach dem Gesetz mit den in Abschnitt VII. 2. geregelten Haftungsgrenzen.
2. Die in Abschnitt VI. B. 1. genannten Verpflichtungen der DATRON Austria sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- a. der Besteller DATRON Austria unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b. der Besteller DATRON Austria in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der DATRON Austria die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7. ermöglicht,
- c. DATRON Austria alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch ein Verschulden der DATRON Austria infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI. und VII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet DATRON Austria – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Für die Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso für Mängelansprüche gem. § 933 ABGB. Alle übrigen Ansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf von einem Jahr.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software, einschließlich ihrer Dokumentationen, zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40a – 40h ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Hersteller- Angaben – insbesondere Copyright – Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei DATRON Austria bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Soweit die Software nicht von uns hergestellt ist, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Im Falle von Mängeln der Software tritt DATRON Austria sämtliche Ansprüche, die ihr gegen den Softwarehersteller zustehen, an den Besteller ab. Der Besteller muss Mängel der Software zunächst gegen den Softwarehersteller geltend machen und nur, wenn Ansprüche gegen den Hersteller nicht betriebbar sind, haftet DATRON Austria subsidiär. Die Pflicht zur Lieferung von Updates oder Upgrades der Software besteht nicht.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gültigkeit

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen DATRON Austria und dem Besteller unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen des IPR und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG; UN-Kaufrecht). Für Rechtsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen sowie über alle im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen Geschäfte, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Schladming.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil der Bestimmung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg am ehesten herbeiführen kann.
4. Diese AGB gelten für Geschäftsbeziehungen ab dem jeweiligen unten benannten Gültigkeitsdatum solange, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.

XI. Sonderbestimmungen für Verbraucher

1. Alle angeführten Preise sind Endverbraucherpreise inklusive Umsatzsteuer. Alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten zeigt DATRON Austria dem Verbraucher vor Abgabe seines Anbots an, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können. Wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, weist DATRON Austria im Vorhinein auf das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten vor Abgabe des Angebots durch den Verbraucher hin.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde sind die Forderungen der DATRON Austria vor Ausfolgung der bestellten Produkte vollständig und ohne Abzug zu bezahlen.
3. Gegenüber Verbrauchern bei Mängeln der Ware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen (§ 8 KSchG). Kein Fall der Gewährleistung liegt bei Schäden vor, die durch eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Produktes entstanden sind. Gleiches gilt für gewöhnliche Abnutzung.
4. Der Verbraucher hat die gelieferte Ware nach Erhalt tunlichst auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit, insbesondere auf Unversehrtheit der Verpackung, zu überprüfen und uns eventuelle Mängel per E-Mail an office@datron.at bekannt zu geben und kurz zu beschreiben. Dies dient lediglich der rascheren und effektiveren Bearbeitung etwaiger Mängelrügen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zu keiner Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers.
5. DATRON Austria haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden ist jedoch ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Hat der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
7. Ist der Verbraucher und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaft oder gewöhnlich aufhältig und übt die DATRON Austria in dem Mitgliedsstaat der EU, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aus oder richten eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedsstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedsstaats, aus und fällt der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit, so kann auch vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, die Klage des Verbrauchers erhoben werden; die Klage gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
8. Im Übrigen gelten auch für Verbraucher die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

XII. Datenschutz

1. DATRON Austria speichert und verarbeitet zur Geschäftsabwicklung notwendige personenbezogene Daten der Besteller. Wir sind auch berechtigt, diese Daten im Rahmen eines Auftrages von Dritten bearbeiten und speichern zu lassen.
2. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). In diesen Datenschutzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung.
3. Wenn Sie uns personenbezogene Daten über die Webseite oder per E-Mail übermittelt haben, werden diese von uns nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns Ihre Daten zur Verfügung gestellt haben. Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dies verlangen.
4. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie uns anvertraut wurden. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, halten wir diese ein. Sollten Sie nicht mehr einverstanden sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten speichern, werden wir diese Daten auf Ihre Weisung hin löschen. Haben sich Ihre personenbezogenen Daten geändert, so werden wir diese nach Ihrer Information richtigstellen.
5. Anmeldung zum Newsletter: Durch Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und Anklicken des Buttons „Anmelden“ erklären Sie sich damit einverstanden, dass die DATRON Austria GmbH Ihnen regelmäßig Informationen zu folgendem Produktsortiment per E-Mail zuschickt: CNC Fräsen, Fräswerkzeug, Veranstaltungen, Aktionen der DATRON Austria GmbH. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der DATRON Austria GmbH widerrufen.
6. Im Falle einer Bestellung, wird Ihre Mailadresse ebenso für oben genannte Marketingzwecke verwendet, wenn Sie eine Bestellung tätigen, erklären Sie sich mit dieser Form von Informationsweitergabe einverstanden.
7. Wenn Sie per Formular auf der Website oder per E-Mail Kontakt mit uns aufnehmen, werden Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Ihre Rechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Google Analytics:

Die Website www.datron.at benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. ("Google"). Google Analytics verwendet sog. "Cookies", Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch das Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Website, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Im Auftrag des Betreibers dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Websitebetreiber zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>.



GF Marc Kurz
Ramsau, 13.01.2022